



Satzung des Verbandes der Privaten Hochschulen e. V.

vom 19. Mai 2004

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 07.03.2017

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 26.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsform	3
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 3	Zweck des Vereins	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ausscheiden/Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beitrag	5
§ 8	Organe	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Vorstand	8
§ 13	Kuratorium	8
§ 14	Ausschüsse	8
§ 15	Landesgruppen	9
§ 16	Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Verband der Privaten Hochschulen e.V."

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Förderung von innovativen Ansätzen in Forschung, Lehre und Studium, durch Veröffentlichungen und finanzielle Unterstützung von Wissenschaftlern und Studenten, indem Doktorarbeiten begleitet werden, Grundlagenforschung initiiert und Forschungsverbünde gegründet werden. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten sollen über die in der Wissenschaft üblichen Wege veröffentlicht werden. Je nach finanzieller Lage des Vereins, können diese Forschungsaktivitäten und Veröffentlichungen voll finanziert oder auch lediglich bezuschusst werden. Ebenso will der Verein Zuschüsse und/oder Kostenübernahmen zu/von Forschungsaufenthalten, Reisekostenstipendien, geplanten Veröffentlichungen, empirischen Untersuchungen, wissenschaftlichen Konferenzen u. ä. m. finanzieren,
 - Steigerung und Sicherung der Qualität in Forschung, Lehre, Studium und Management durch vergleichende Erhebungen und Studien, die durch eigene Mitarbeiter oder Hilfspersonen durchgeführt werden und der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden,
 - Förderung und Verbreitung des privaten Hochschulwesens, durch Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz bei wichtigen Veranstaltungen,
 - Vertretung der hochschulpolitischen Interessen der Mitglieder,
 - Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Initiierung von Begegnungsforen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Bildung sowie wissenschaftliche Einrichtungen zu verbessern,
 - Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen durch die Initiierung von Konferenzen, Arbeitsgruppen und sonstigen gemeinsame Veranstaltungen,
 - Beratung der Mitglieder, insbesondere bei Akkreditierungsprozessen.

- (2) Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können privatrechtlich verfasste und andere nicht in unmittelbarer staatlicher Trägerschaft stehende oder vergleichbare Hochschulen sein, in der Regel vertreten durch ihren Präsidenten/Rektor, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen und ihren Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im ausländischen deutschsprachigen Raum haben:
 - a) Die Hochschule muss staatlich anerkannt sowie überwiegend privat finanziert sein und eine unternehmerische Führung haben.
 - b) Die Hochschule muss sich zur Selbstbestimmtheit in Forschung und Lehre bekennen.
 - c) Die Hochschule muss die von diesem Verband formulierten Qualitätsstandards anerkennen.
 - d) Die Hochschule muss mindestens zwei Studienjahrgänge graduiert haben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 Abs.1 als ordentliche Mitgliedschaft, in anderen Fällen als außerordentliche Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ausscheiden/Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus
 - a) bei ordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres und bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mit Eintritt der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses,

- c) bei nachträglichem Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 4 Abs. (1) und (2) der Satzung,
 - d) bei Ausschließung nach Abs. (2).
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor und haben die übrigen Vereinsmitglieder einen darauf gestützten verbindlichen Ausschließungsbeschluss gefasst, so scheidet das betreffende Mitglied mit Zugang dieses Beschlusses ebenfalls aus dem Verein aus. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere Handlungsweisen der einzelnen Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in § 3 definierte Zwecksetzung des Vereins verstoßen bzw. eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Schädigung der übrigen Vereinsmitglieder nach sich ziehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Zur Zahlung von Beiträgen oder finanziellen Leistungen können die Mitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herangezogen werden.
- (3) Jedes ordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die außerordentliche Mitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Beitrag

Von den Mitgliedern können Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Über die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand des Vereins ermächtigen, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr sollen zwei ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen. Beschlussanträge zur Tagesordnung sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen.
- (3) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung nach Abs. (2) oder (3) in einem virtuellen oder Hybrid-Format (Präsenz und virtuell) stattfindet.
- (4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf. Die Teilnahme anderer Personen als Vertreter oder die Teilnahme von Beratern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt.
- (7) Über die behandelten Anträge, den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern das einzelne Mitglied ihrer Richtigkeit nicht binnen eines Monats seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst. In Ausnahmefällen ist ein schriftliches Umlaufverfahren möglich.
- (2) Für eine Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung genügt eine Stimmenmehrheit von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Für die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung (z. B. Umlaufverfahren) genügt die einfache Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder.

- (3) Die Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. (3) kann sowohl durch die Wortmeldung der einzelnen Teilnehmer als auch durch eine schriftliche Stimmabgabe (Brief oder eMail) rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Termin zur rechtzeitigen Abgabe wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
Der Einsatz eines DSGVO- konformen Online-Abstimmungstools ist zulässig.
- (4) Der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse über:
- Änderung der Satzung,
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Ausschluss eines Mitglieds nach § 5
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift über die Mitgliederversammlung oder der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung und Erhebung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen der Mitglieder,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Einsetzen von Ausschüssen,
- Bestellung der Rechnungsprüfer.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und die Beisitzer.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig, wenn sie es niederlegen oder die Mitgliederversammlung die Bestellung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln widerruft.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Aufgabe des Vorstandsmitglieds ist persönlich wahrzunehmen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, ein Kuratorium zu berufen. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Anliegen privater Hochschulen in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und weiteren gesellschaftlichen Gruppen zu fördern.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vorstand kann einen Vorsitzenden des Kuratoriums bestellen. Ist kein Vorsitzender bestellt, so wird das Kuratorium vom Vorsitzenden des Vereins bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Vorstand beauftragen, Ausschüsse zu berufen. Aufgabe dieser Gremien ist es, die besonderen fachspezifischen Belange der im Verband vertretenen Hochschulkategorien (z.B. technische Hochschulen) oder bei besonderen Fachfragen (z.B. Akkreditierung) die Interessen der privaten Hochschulen zu fördern.

§ 15 Landesgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands den Vorstand beauftragen, Landesgruppen zu bilden, wenn im betreffenden Land mindestens fünf Mitgliedshochschulen (ordentliche Mitglieder) ihren Rechtssitz haben. Letztere haben ebenfalls ein Vorschlagsrecht.
- (2) Den Landesgruppen gehören alle Mitgliedshochschulen, die im betreffenden Land ihren Rechtssitz haben bzw. Außenstellen unterhalten, an.
- (3) Zeigen Hochschulen, die ihren Sitz oder eine Außenstelle in einem mit einer Landesgruppe ausgestatteten benachbarten Bundesland haben, welches jedoch nicht die Mindestanzahl an dem Verband angehörigen Hochschulen zur Bildung einer Landesgruppe aufweist, Interesse an der Mitarbeit in der benachbarten Landesgruppe, so können diese Hochschulen auf Antrag Mitglied in einer anderen Landesgruppe werden. Hierzu ist die Zustimmung der Versammlung der aufnehmenden Landesgruppe erforderlich.
- (4) Die Landesgruppe kann durch Beschluss der Landesgruppenversammlung in ihrer Bezeichnung auf die Zuständigkeit für mehrere Bundesländer hinweisen, so lange sie Mitglieder aus mehreren Bundesländern hat.
- (5) Sollte sich in dem Sitzland der Hochschulen oder ihrer Außenstellen, die einer benachbarten Landesgruppe beigetreten sind, später ein eigener Landesverband gründen können, so sollten diese Hochschulen bzw. ihre Außenstellen der ihrem Sitzland zugehörigen Landesgruppe beitreten. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist nicht möglich.
- (6) Die Landesgruppen unterstützen die Arbeit des Vereins in den jeweiligen Ländern in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (7) Die Landesgruppen bestimmen je einen Landessprecher. Der Landessprecher kann bei bestimmten, das Land betreffenden Themen, im Einvernehmen mit dem Vorstand an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den letzten Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das CHE - Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Forschung.